

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 1. Oktober 1911

No 41.

Inhalt: Transport von Arbeitern auf der Bahn. — Viehtransport im Bezirk Kilimatinde. — Besitz von Feuerwaffen. — Bahnpolizeibeamte der U. E. B. — 2 Bekanntmachungen der Bergbehörde. — Gerichtstage in Tabora. —

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober 1911 ab tritt für Transporte von eingeborenen Arbeitern auf der Zentralsbahn ein Ausnahmestarif nach folgenden Grundsätzen in Kraft:

- 1) Arbeitertransporte von mindestens 30 Leuten werden auf der Zentralsbahn für einen Fahrpreis von 0,75 Heller pro Personenkilometer befördert.
 - 2) Die zurückzulegende Strecke muss mindestens 100 km betragen.
 - 3) Die Transporte müssen spätestens 24 Stunden vor Abgang des gewünschten Zuges unter Angabe der Anzahl der zu befördernden Leute und des Reiseziels bei der Abgangsstation angemeldet werden.
 - 4) Die Stellung von für Personenbeförderung eingerichteten Wagen kann nicht verlangt werden.
 - 5) Auf den Haltepunkten Mbariku, Kisserawe und Kingolwira werden keine Transporte zur Beförderung angenommen.
 - 6) Legitimation der Arbeitertransporte anmeldenden Personen — Transportvermittler durch Anwerbschein oder besondere Bescheinigung der Bezirksbehörden kann verlangt werden.
 - 7) Auf der Abgangsstation wird dem Transportvermittler oder, falls dieser den Transport nicht begleitet, einem von ihm zu bezeichnenden Transportführer ein Fahrschein ausgehändigt, der während der Fahrt aufzubewahren ist. Im Fahrschein muss die Anzahl der zum Transport gehörenden Leute und das Reiseziel eingetragen sein.
 - 8) Der Transportvermittler und der Transportführer müssen in der Lage sein, sich mit dem Eisenbahnpersonal über alle einschlägigen Fragen zu verständigen.
 - 9) Der Fahrpreis ist entweder voraus auf einer der mit Beamten besetzten Stationen Daressalam, Soga, Ngerengere, Morogoro, Kilossa, Dodoma, Saranda oder Manyoni zu entrichten, oder vom Transportbegleiter auf der ersten von diesen Stationen zu begleichen, die von dem Transport berührt werden. Änderungen in der Besetzung der Stationen mit Beamten werden besonders bekannt gegeben.
 - 10) Jede zum Transport gehörige Person darf eine Traglast mit sich führen, die frei befördert wird, aber nur persönliches Eigentum des Reisenden enthalten darf. Lebensmittel dürfen nur soweit mitgeführt werden, wie sie zur Verpflegung des Reisenden während der Fahrt erforderlich sind. Für die Traglasten darf kein besonderer Platz beansprucht werden.
- Ostafrikanische Eisenbahn-Gesellschaft, Betriebs-Direktion.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht

Daressalam, den 29. September 1911

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 10860/11. XII

Bekanntmachung.

Gemäss § 7 der Verordnung betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden vom 27. Februar 1909 J. Nr. 3005 (Amtlicher Anzeiger Nr. 6) wird bestimmt, dass diese Verordnung am 1. November 1911 für Rindviehtransporte im Bezirk Kilimatinde in Kraft tritt.

Von diesem Tage an ist der Transport von Rindvieh nur auf folgenden Wegen zulässig:

1. Aus dem Bezirk Muansa auf dem Wege: Mkalama Singidda und von da entweder über Suna nach Saranda bezw. Manyoni oder über Kwa Mgori nach Kondoa-Irangi.

2. Aus dem Bezirk Tabora auf den Strassen:
a.) Sekenke — Ushora — Ussure — Singidda.
b.) Manatombolo — Ushora — Ussure — Singidda.
Der Weitertransport von Singidda kann wie unter 1) stattfinden.

Der Transport von Pferden ist auf allen Wegen gestattet.

Daressalam, den 28. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 19650. II V.

Bekanntmachung.

Der § 11 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 1906 Landesgesetzgebung IV No. 35 betr. die Führung und den Besitz von Feuerwaffen, wird für die Verwaltungsbezirke Pangani, Bagamoyo und Mpapua vom 1. Januar 1912 ab in Kraft gesetzt.

Daressalam, den 28. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 19664. II. A.

Bekanntmachung.

Als Bahnpolizeibeamte auf der Usambarabahn sind die Lokomotivführer Petersen und Daberkow am 19. September 1911 vereidigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Daressalam, den 28. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 20112/11.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Heinrich **Halfmann** in Msani, das im Verwaltungsbezirk Morogoro belegene, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 356 für die Deutsch-Ostafrikanische Plantagen- und Bergbaugesellschaft m. b. H. in Bonn eingetragene Schürffeld unter dem Namen **Maquirá** in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln - Amtlicher Anzeiger vom 15. Juli 1911 Nr. 30. - sind bis zum 1. September 1911 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 22. September 1911.
Kaiserliche Bergbehörde
Mahnke

J. No. 18155/11. IX.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende **Fritz Korn** in Bagamojo hat auf das Eigentum an seinen im Bezirk Morogoro belegenen Bergbanteilern **Ursula** und **Elternsegen** verzichtet.

Daressalam, den 23. September 1911.
Kaiserliche Bergbehörde
Mahnke.

J. No. 19592/11. IX.

Beschluss.

Gemäss § 1 No. 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 (K. Bl. 1901 S. 1. 1908 S. 659) und dem

8. Mai 1908

Erlass des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Juni 1911 (Amtlicher Anzeiger No. 27) werden für die Monate Oktober bis Dezember 1911 folgende Gerichtstage im Bezirk Tabora angesetzt:

- 1.) in Tabora selbst jeden Montag und Freitag mit Ausnahme des 27. und 30. Oktober und des 8. und 11. Dezember.
- 2.) in Malongwe (km 550) am Freitag den 27. und Sonnabend den 28. Oktober und am Freitag den 8. und Sonnabend den 9. Dezember.

Tabora, den 1. September 1911

Der stellvertretende Bezirksrichter
Dr. Radlauer

19886/11 II J.